

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 3

Artikel: Gegenstände der allgemeinen und höhern Staatsverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Gegenstände der allgemeinen und höhern Staatsverwaltung.

A. Verhältnisse der Republik zum Auslande und zur Eidgenossenschaft.

Der Verkehr mit den schweizerischen Agenten im Auslande beschränkte sich durchgehends auf die bereits im letzten Berichte bezeichneten Gegenstände.

Die, in Folge der Conseilangelegenheit, eingetretene Störung des diplomatischen Verkehrs mit der französischen Gesandtschaft, und die gegen die Schweiz von der Regierung Frankreichs verhängte Sperre konnten erst durch die außerordentliche Tagsatzung im November 1836 wiederum beseitigt werden. Ursprung und Entwicklung dieser ganzen Geschichte sind allseitig bekannt, und der Große Rath hat sich ernst und ausführlich damit beschäftigt. (Siehe Grossratsverhdlg. v. 1836, Nr. 51—55 u. v. 1837 Nr. 20.)

Als Bern mit den Ständen Luzern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen die Conferenz zu Baden im Januar 1834 durch einen Abgeordneten geschickt hatte, eilten mehrere Stände, die Schlüsse dieser Conferenz zu ratifiziren. Bern zögerte mit der Behandlung dieser Sache, woran hauptsächlich sein dortiger Abgeordneter, früher der Conferenz keineswegs abhold, später von den Gegnern derselben gewonnen, Schuld war. Es ist diese Zögerung — die Schlüsse dieser Conferenz wurden nämlich erst im Herbst 1835 dem Grossen Rath vorgelegt und von diesem erst in der zweiten Hälfte der Wintersitzung berathen —

nicht mit Unrecht getadelt worden, indem dieses Schwanken zwischen Billigung und Nichtbilligung weder im eigenen Convent, noch bei den andern Ständen, welche der Conferenz beigewohnt, vortheilhaft wirken konnte. Mochte allerdings geltend gemacht werden, daß diese Conferenzartikel für Bern von geringer Wichtigkeit seien, weil mehrere derselben seine Verhältnisse gar nicht betrafen und Bern mehr in eidgenössischem Sinne, seiner Mitstände wegen, als um eigener Bedürfnisse willen diese Conferenz beschickt hatte, so mußte diese Zögerung selbst für Bern nachtheilig wirken, da es zu mancherlei Umtreiben Veranlassung gab: so wurde sie benutzt, um, wie gegen die Badener-Conferenzartikel, so auch gegen eine gemischte Normalschule einen Theil der irregeführten katholischen Bevölkerung einzunehmen.

Ungeachtet der auf bekannte Weise — man lese hierüber den Commissionalbericht der vom Grossen Rath eingesetzten Commission — zusammengetriebenen 8000 Unterschriften nahm der Große Rath nach der denkwürdigen Berathung vom 19. und 20. Februar 1836 die Conferenzartikel an, womit er den Auftrag an den Regierungsrath verband, eine belehrende Zuschrift an die Bewohner des Jura hierüber zu erlassen. Hätte es schon früher als zweckmäßig sich erzeigen müssen, wenn zur Belehrung der von einigen fanatischen Priestern übel berichteten katholischen Bevölkerung eine ruhige Belehrung verbreitet worden wäre, so kann allerdings das Nichtbeachten jenes bestimmten Auftrags vom Grossen Rath nicht als tadelfrei erscheinen, da der Regierungsrath die Zeit vom 20. bis zum 26. Februar in dieser Hinsicht ganz unbenuzt vorbeistreichen ließ und erst auf einen Schritt des Erziehungsdepartements am 26. Februar am folgenden Tage eine erläuternde Proklamation erfolgte: indem diese Zeit, wo der Jura noch ruhig, wo noch keine gefährliche Bewegung vorhanden war, durchaus zur

Belehrung und Beruhigung der übel berichteten Menge hätte benutzt werden sollen. Wohl mag der Umstand, daß die Regierungsstatthalter von Münster, Delsberg und Freibergen fortwährend in Bern, wie in größter Ruhe, den Sitzungen des Grossen Rathes beiwohnten, so daß sie selbst durch eine bestimmte Weisung vom Regierungsrathe (vom 1. März) aufgefordert werden mußten, sich in ihre Amtsbezirke zu begeben, diese sonst unbegreifliche Unthätigkeit einigermaßen entschuldigen, da ihre fortwährende ruhige Abwesenheit gar keine Besorgnisse ahnen lassen konnte; allein der Erfolg hat deutlich genug gezeigt, daß eine zeitige wohlangebrachte Belehrung und Entwicklung grösserer Energie sogleich Anfangs die nachher erfolgten unruhigen Auftritte wohl verhütet hätten. Wie später die entschiedenen Massnahmen des Regierungsrathes und Grossen Rathes die entstandenen Unruhen dämpften, ist bekannt genug. — Etwas später erfolgte ein Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath, der am 2. Juli 1836 von demselben die Genehmigung erhielt. In diesem Berichte war der Erklärung der Annahme der Conferenzen von Baden und Luzern am 20. Februar beigefügt: daß der Regierungsrath der katholischen Bevölkerung des Jura wiederholt zugesichert habe, den gegenwärtigen, durch Staatsverträge, wie durch unsere Verfassung gewährleisteten Zustand der römisch-katholischen Religion aufrecht zu erhalten und Änderungen darin nur auf dem Wege der Unterhandlung zu erzielen.

Wenn damals und später diese beruhigende Erklärung, die man den Umständen schuldig zu sein glaubte, als eine vollständige Zurücknahme des Beschlusses über die Badener-Conferenz vom 20. Februar dargestellt worden, so dürfte es nicht sehr schwer sein, zu zeigen, daß der Staat die Jura circa sacra feineswegs vernachlässigt, sondern in vorkommenden Fällen gehörig gewahrt habe.

Bis zum Ablaufe des Jahres 1836 war der Kanton Bern bekanntlich eidgenössischer Vorort, in welcher Stellung er auf 1. Januar 1837 vom Stande Luzern abgelöst worden ist.

Auf die an den ordentlichen Tagsatzungen der Jahre 1836 und 1837 und an der außerordentlichen von 1836 verhandelten Gegenstände zurückzukommen, ist wohl überflüssig, da der Große Rath sowohl die dahерigen Instructionen der hierseitigen Gesandtschaften, als auch die nachherigen Berichte dieser Letztern berathen und gutgeheißen hat.

Die Berührungen mit den einzelnen eidgenössischen Ständen boten nur Freundschaftliches dar. — Die Garantie der neuen Verfassung von Glarus wurde im Jahre 1837 unbedingt ausgesprochen. —

B. Sorge für Erhaltung des innern Staatsorganismus.

1) Durch Provozirung gesetzlicher Verfügungen.

Auf daherige Anträge des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes sind folgende organische Dekrete vom Grossen Rath angenommen worden:

im Jahre 1836,

das Reglement für die Bittschriftenkommision;

das Dekret über Errichtung der Stelle eines Concipienten der Grossratsverhandlungen;

das Dekret zu Errichtung eines Sittengerichtes in der Helferei Hasle im Grund;

im Jahre 1837,

das Regulativ für Anbringung von Wünschen, betreffend die Wiedererwählung der abtretenden Regierungsstatthalter (§. 71 der Verfassung);

das Dekret zu Gestattung einer besondern Urversammlung für den Helfereibezirk Buchholterberg,

Dagegen haben beide Behörden weder die begehrte Verlegung des Obergerichtes in eine Landstadt (siehe Verhandlungsblätter des Großen Rathes von 1836, Nr. 59), noch die beantragte Offenlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes (siehe Verhandlungsblätter von 1836, Nr. 38 und 39), noch die gewünschte Trennung der Urversammlung von Thun, anrathen können.

Wohl aber hat der Regierungsrath zu Untersuchung der Frage, — ob es nicht der Fall sein möchte, im Finanzwesen des Staates wie der Gemeinden, im Armenwesen und in den Bürgerrechtsverhältnissen eine mit den Grundsätzen der Verfassung möglichst übereinstimmende Reform eintreten zu lassen, — unter'm 2. September 1836 eine Kommission von neun Mitgliedern niedergesetzt, deren vom 14. Juni 1837 datirter Vortrag durch den Druck veröffentlicht worden ist.

2) Durch Einleitung und Prüfung der periodischen Wahlen.

Im Jahre 1836 fand die Ergänzung der im Großen Rathe und in den Amtsgerichten im Laufe des Jahres außerordentlicher Weise entstandenen Lücken statt. Es waren zu erwählen: 6 Grossräthe, 2 Amtsrichter und 2 Amtsgerichts-Suppleanten, so wie Candidaten für die Gerichtspräsidentenstellen von Büren und Laupen.

Im Jahre 1837 fand verfassungsgemäß die Erneuerung eines Dritttheils des Großen Rathes statt, so wie die Ergänzung der Amtsgerichte. Wie in früheren Jahren, so geschah es leider auch diesmal, daß im Durchschnitte die Urversammlungen, mit Ausnahme einiger weniger Bezirke, vorunter hauptsächlich die katholischen des Jura, von einer sehr geringen Zahl Stimmenden besucht worden sind.

Waren die Urversammlungen im Allgemeinen schwach besucht, so erschienen dagegen auch diesmal die Wahlmänner

bei den Amtswahlversammlungen verhältnismässig ziemlich vollzählig.

Als Resultat aller Wahloperationen für die Ergänzung des Grossen Rathes ergab sich, daß von den auf den 31. Dezember 1837 verfassungsgemäss austretenden Grossräthen 39 einfach, 2 doppelt und 1 sechsfach wiederum erwählt worden sind. Die übrigen traten neu in den Grossen Rath ein.

Die Amtsgerichte waren wegen beendigter Amtsdauer der meisten ihrer Mitglieder beinahe ganz wieder zu besetzen. Es wurden ernannt: 99 Amtsrichter und 37 Suppleanten. Außerdem hatten die Wahlkollegien 16 Wahlvorschläge für ordentlich austretende und 3 für außerordentlich bereits ausgetretene Gerichtspräsidenten einzureichen.

Endlich trat bei 15 Regierungsstatthaltern, deren Amtsdauer mit dem 31. Dezember 1837 zu Ende gegangen, der Fall ein, daß, dem §. 71 der Verfassung gemäss, Wünsche für Wiedererwählung derselben von den Wahlversammlungen eröffnet werden konnten; 13 dieser Letztern haben hiervon mit grösserer oder geringerer Stimmenmehrheit in affirmativem, und 4 in negativem Sinne Gebrauch gemacht.

Reklamationen wurden binnen der gesetzlichen Frist bloß gegen die Verhandlungen der Wahlversammlung von Interlaken erhoben. Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechzehnern hat der Große Rath dieselben aus dem Grunde cassirt, weil die Wähler von Brienz, die am 23. Oktober, in Folge unvorhergesehener Umstände, noch nicht ernannt waren, eigenmächtig davon ausgeschlossen worden. Am 3. Dezember hatte sodann eine zweite formgemäss Verhandlung statt.

Streitige Gemeindewahlen haben auch im Laufe dieser beiden Jahre die betreffenden Behörden mehrfach beschäftigt, so namentlich im Jahre 1837, in Ansehung der Stadt

Pruntrut, wo bestrittene Stimmrechtsansprüche zugleich eine heftige Aufregung und tumultuarische Aufritte provoziert hatten.

3) Durch Oberaufsicht über die höheren Beamten.

Als bekannt dürfen die Gründe vorausgesetzt werden, welche im Jahre 1836 den Regierungsrath und die Sechzehner in die unangenehme Lage versetzt haben, die bisherigen Regierungsstatthalter von Delsberg, Münster und Freibergen abzuberufen. In Folge einer ferner eingelangten Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten von Wangen gab dieser im Jahre 1837 seine Demission ein. — Entstandene Reibungen zwischen den Regierungsstatthaltern und einzelnen Staats- oder Gemeindebeamten in den Bezirken Oberhasle, Nidau und Courtelary wurden ohne Aufsehen beseitigt. — Was endlich in Betreff der von Herrn Blumenstein bis zum Jahre 1837 bekleideten öffentlichen Stellen auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rath verfügt worden, ist bekannt. (Siehe Verhandlungen des Großen Rathes von 1837, Nr. 17, 23.)

Das unter der speziellen Oberaufsicht des diplomatischen Departementes stehende Institut des Amtsblattes und der damit verbundenen Verhandlungsblätter des Großen Rathes provozierte in beiden Jahren mehrere Verfügungen, Behuf der fortwährenden vervollkommenung desselben. Erwähnung verdient in dieser Hinsicht hauptsächlich das, die Obliegenheiten des Conzipienten der Großenrathsverhandlungen ausführlich bestimmende Regulativ. — Da das Resultat des Einnehmens und Ausgebens der Amtsblattcassa Erscheinungen darbietet, die im Vergleiche zu denjenigen früherer Jahre von Interesse sind, so mag folgender Rechnungsauszug vom Jahre 1837 hier einen Platz finden:

1) Deutsches Amtsblatt.

Einnahmen:

An Abonnements	Fr. 15,919	Rp. 50.
„ Insertionsgebühren	12,503	„ 65.
„ Verkauf einzelner Bogen	181	„ 25.
Fr. 28,604 Rp. 40.		

Ausgaben:

Für Druck des Amtsblattes, Anzeigers und der Gesetze und Dekrete . . .	Fr. 16,315	Rp. 85.
„ die Grossräthsverhandlungen (ohne die Besoldung des Conzipienten) . . .	3,877	„ 45.
„ das Amtsblattbüro	2,711	„ 60.
Fr. 22,904 Rp. 90.		

Mehr einnahmen Fr. 5,699 Rp. 50.

2) Französisches Amtsblatt.

Einnahmen:

Nichts, indem der Unternehmer darauf angewiesen ist.

Ausgaben:

Staatsbeitrag für den Unternehmer . . .	Fr. 600	Rp. —
Übersetzung der Feuille officielle	„ 200	„ 91.
„ „ Verhandlungsbücher	„ 985	„ 74.
Vermischtes	„ 470	„ 10.
Zusammen Fr. 2256 Rp. 75.		

Nach Abzug dieser Summe von den obigen Fr. 5699 Rp. 50 ergibt sich also für das Jahr 1837 ein Mehr-einnahmen auf dem Amtsblatte von Fr. 3442 Rp. 74, während sich in den früheren Jahren stets ein durch das französische Blatt bewirkter Verlust erzeigt hatte.

C. Ausübung der höhern Staatsicherheitspolizei.

Die Sicherheit des Staates schien im Laufe der Jahre 1836 und 1837 mehrfach bedroht werden zu wollen. Da der Große Rath am 9. April 1836 zu Untersuchung der stattgehabten Vorfälle im Jura eine Spezialkommission niedergesetzt und den gedruckten Bericht derselben in umfassenden Berathungen am 29. Juni 1836 und 17. Februar 1837 discutirt und so die ganze Angelegenheit erledigt hat, so kann sich dieser Bericht einfach sowohl auf jenen Report als auf die Verhandlungen des Großen Rathes selbst berufen.

Gegen das Ende des Monats Mai 1836 hatte das Präsidium der vorörtlichen Behörde die offizielle Kenntniß erhalten, daß zu Zürich eine Verschwörung deutscher Flüchtlinge und Handwerker entdeckt worden, welche namentlich die Absicht gehabt haben sollen, von der Schweiz aus einen bewaffneten Einfall in das Großherzogthum Baden zu bewerkstelligen, und daß gleichzeitig eine geheime Versammlung aller Theilnehmer auf Samstag, den 28. Mai, nach Grächen, Kantons Solothurn, dem Aufenthaltsorte des italienischen Flüchtlings Mazzini, angeordnet sei. Bald darauf wurde von dem Regierungsstatthalter von Biel einberichtet, daß eine Versammlung von 20 bis 25 Fremden im Wirthshause zu Brügg an obenerwähntem Tage stattgefunden, bei welcher der Lehrer Schüler das Präsidium geführt haben solle. Dieses veranlaßte den Regierungsrath, — in Betrachtung, daß die Umtreibe, deren Schüler bezichtet sei, in genauer Beziehung zu den im Kanton Zürich stattgefundenen zu stehen scheinen, — daß sie sich über mehrere Amtsbezirke des Kantons erstrecken, — und daß die ganze Untersuchung nothwendig von einem Centralpunkte

aus geleitet werden müsse, — den Regierungsstatthalter von Bern, als außerordentlichen Regierungscommisär, mit der Fortsetzung des bereits angehobenen Voruntersuch's gegen Schüler und andere in die gleichen Komplotte verwickelten Personen zu beauftragen. In Folge dieser Untersuchung und nach Anleitung des vorörtlichen Kreisschreibens vom 22. Juni 1836 wurden successive alle Mitglieder des Central-comite's des jungen Deutschlands, mehrere Vorsteher von Bezirkscomite's und einige zwanzig bis dreißig andere mehr oder weniger gravirte Personen ergriffen und nach erfolgter Abhörung über die Grenze geschafft, so daß gegenwärtig kein einziger Flüchtling, der als in die stattgehabten Umtreibe verschlochen angesehen werden kann, im hiesigen Kanton verweilt. Die Klagen über inhumane Behandlung der Fortgewiesenen haben sich als völlig grundlos herausgestellt; vielmehr wurden sie mit Reisegeld ausgestattet und in Fuhrwerken bis an die französische Grenze geführt. Das Nähere hierüber ist aus dem gedruckten Berichte des Herrn Regierungscommisärs Roschi vom 21. August zu ersehen. Gegen Schüler, als einen Cantonsangehörigen, wurde auf gerichtlichem Wege eingeschritten, derselbe aber durch obergerichtliches Urtheil vom 8. September 1837 freigesprochen.

Dem durch die bezeichneten Umtreibe hervorgerufenen eidgenössischen Konfondate zu Regulirung des Verfahrens gegen politische Flüchtlinge hat der Große Rath auf hier seitigen Antrag am 21. November 1836 beigepflichtet. (Verhandlungen von 1836, Nr. 61.)

Von dem in's Jahr 1836 fallenden Conseilhandel ist bereits oben die Rede gewesen.

Im Jahre 1837 hatte die höhere Staatsicherheitspolizei besonders zu wachen auf die Umtreibe des sogenannten Sicherheitsvereins und des, nach desselben Aufhebung an seine Stelle getretenen Vaterlandsvereins, welcher die bekannten

Brienzwyleraufritte zur Folge hatte, so wie auf die immer drohender gewordenen Anmaßungen des Vereins der Rechtsameisen. Mag die Aufhebung des Sicherheitsvereins immerhin verschieden beurtheilt werden (siehe Verhandlungen des Grossen Rethes von 1837, Nr. 21 und 22), so stimmen doch die Jahresberichte mehrerer Regierungsstatthalter darin überein, daß sich seither der politische Zustand ihrer Bezirke wesentlich beruhigt habe. — Hinsichtlich der Rechtsameisen sodann hat sich zwar der Sturm durch das Einschreiten der Regierung in etwas gelegt, allein es scheinen da Verhältnisse zu Grunde zu liegen, welche noch nicht als völlig beseitigt anzusehen sind. Die Regierung wird sich's daher zur Pflicht machen, diese bedeutende Classe bedürftiger Staatsbürger nicht aus dem Auge zu verlieren, unterdessen aber gerechte und billige Forderungen nicht ununtersucht von der Hand zu weisen. Dass aber auch die Rechtsamebesitzer ihrerseits durch ein fluges und billiges Verhalten gegenüber den Rechtsameisen wesentlich zu Beschwichtigung dieser Letztern beitragen könnten, ist offenbar, denn die Classe der Rechtsameisen — sagt ein regierungsstatthalterlicher Bericht wohl richtig — glaubt, ihren Gegner nicht in der Regierung, sondern in der Uebermacht des Reichthumes und Vorrechtes der Rechtsamebesitzenden zu sehen.

Ein aus Veranlassung der Umttriebe aller dieser Vereine dem Grossen Rath vorgelegter Dekretsentwurf gegen den Missbrauch des Vereinsrechtes hat dieser hohen Behörde nicht beliebt. Die Nothwendigkeit däheriger Präventivmaßregeln hat sich auch seither nicht gezeigt, indem nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Regierungsstatthalter keiner der Vereine ruhestörerische Tendenzen wahrnehmen läßt.